



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

| | |
|---|--|
| Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Röble | Druck: Landratsamt Donau-Ries |
| Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de | Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50 |
| Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth | Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen |
| Öffnungszeiten: => | Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON | Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE |

Nr.01

Erscheint nach Bedarf

17. Januar 2019

Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert tiefbetroffen um

Frau Elisabeth Birzele

die nach schwerer Krankheit verstorben ist.

Frau Elisabeth Birzele stand seit Frühjahr 1986 als Verwaltungsangestellte bei der Medienzentrale Nördlingen und seit 1.7.2016 als ehrenamtliche Leiterin des Kreisbildarchivs Nördlingen im Dienst des Landkreises Donau-Ries. Frau Birzele hat sich tatkräftig beim Aufbau und der Weiterentwicklung der Medienzentrale Nördlingen engagiert. Der Fortbestand des Kreisbildarchivs ist ihr bis zuletzt trotz ihrer schweren Erkrankung ein Herzensanliegen gewesen.

Unser Mitgefühl gilt in besonderer Weise ihren Angehörigen.

Der Landkreis Donau-Ries wird ihr in Dankbarkeit und Wertschätzung ein ehrendes Andenken bewahren.

Donauwörth, 9.1.2019

Landkreis Donau-Ries

Stefan Röble, Landrat

Alexander Im, Personalratsvorsitzender

| | |
|--|---|
| <p>Nr. 1 Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Dränverbandes Schmähingen; Geplante Auflösung des Dränverbandes Schmähingen</p> | <p>Nr. 4 Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2019</p> |
| <p>Nr. 2 Bekanntmachung des Berichtes über die Beteiligung des Landkreises Donau-Ries an Unternehmen in Privatrechtsform</p> | <p>Nr. 5 Haushaltssatzung des Grundschulverbands Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2019</p> |
| <p>Nr. 3 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der <u>Kleinen Paar</u> auf dem Gebiet der Stadt Rain von Flusskilometer 8,570 (Landkreisgrenze) bis Flusskilometer 16,245 (Bayerdilling) Hier: Zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung</p> | |

Nr. 1

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Dränverbandes Schmähingen;
Geplante Auflösung des Dränverbandes Schmähingen**

B e k a n n t m a c h u n g:

Das Landratsamt Donau-Ries beabsichtigt, in dem Verfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) in Verbindung mit § 79 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) den genannten Verband aufzulösen.

Innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntgabe können Mitglieder des Verbandes und Betroffene Einwendungen gegen die Auflösung beim **Landratsamt Donau-Ries, Haus C, Zimmer Nr. 2.99, 86609 Donauwörth**, persönlich zu den üblichen Geschäftszeiten oder in schriftlicher Form vorbringen.

Donauwörth, den 23.10.2018
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 2

Bekanntmachung des Berichtes über die Beteiligung des Landkreises Donau-Ries an Unternehmen in Privatrechtsform

Der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) für das Jahr 2017 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Donau-Ries, Pflegestraße 2, Haus C, Zimmer 182, in Donauwörth während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Donauwörth, den 07.01.2019
Landkreis Donau-Ries



Stefan Rößle
Landrat

Nr. 3

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Paar auf dem Gebiet der Stadt Rain von
Flusskilometer 8,570 (Landkreisgrenze) bis Flusskilometer 16,245 (Bayerdilling)
Hier: Zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung**

Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries zur zeitlichen Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Paar auf dem Gebiet der Stadt Rain

Allgemeinverfügung – zeitliche Verlängerung

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die bis 20.01.2019 befristete vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Paar im Abflussbereich des Gebiets der Stadt Rain, wird um 2 Jahre verlängert.
2. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Sicherung gilt damit bis 20.01.2021.

Gründe für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (sog. Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Kleine Paar samt den Mündungsbereichen ihrer Nebengewässer im Landkreis Donau-Ries (im Bereich der Fließstrecke als Gewässer 2. Ordnung von Flusskilometer 8,570 an der Landkreisgrenze bis Flusskilometer 16,245 in Bayerdilling) wurde 2013 das Überschwemmungsgebiet vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth berechnet und in Übersichtskarten dargestellt.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets für das HQ₁₀₀ erfolgte mit Veröffentlichung des Landratsamtes Donau-Ries im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 20.01.2014. In diesem Amtsblatt wurden die überschwemmungsgefährdeten Bereiche in einer Lagekarte festgehalten.

Zeitliche Befristung – Verlängerung der vorläufigen Sicherung

Die vorläufige Sicherung gilt kraft Gesetzes 5 Jahre und würde demnach am 20.01.2019 enden (Ablauf der gesetzlichen Fünfjahresfrist nach Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Landratsamt die Befristung um einmalig höchstens 2 Jahre verlängern (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).
Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend gegeben.

Das Landratsamt Donau-Ries ist gesetzlich verpflichtet, das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Paar durch Rechtsverordnung festzusetzen. (Art. 46 Abs. 3 BayWG).

Ein solches Verfahren kann aber derzeit noch nicht eingeleitet werden, da das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als fachlich zuständige Behörde erst abschließend prüfen muss, welche Veränderungen sich evtl. seit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets in der Abflussfläche ergeben haben bzw. evtl. noch werden. Die Überrechnungen werden voraussichtlich noch einige Monate in Anspruch nehmen, so dass zur Überbrückung eine Verlängerung der vorläufigen Sicherung um 2 Jahre bis 20.01.2021 erforderlich ist. Auf die vorläufige Sicherung des Abflussgebiets kann aus Rechtsgründen nicht verzichtet werden.

Einschränkungen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz infolge der vorläufigen Sicherung ergebenden wesentlichen Einschränkungen und sonstigen Rechtsfolgen für die Nutzung von Grundstücken im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten entsprechend für die Dauer der Verlängerung fort und werden nachfolgend **als Hinweis** auszugsweise dargestellt:

Wasserhaushaltsgesetz – WHG

§ 78 Abs. 1 und 4 WHG – Verbote

In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich untersagt:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch im Außenbereich, ausgenommen Bauleitpläne für Maßnahmen des verbessernden Hochwasserschutzes, Häfen und Werften.
2. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.

Die Einschränkungen des § 78 Abs. 4 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

§ 78a Abs. 1 WHG – Verbote

Ferner ist grundsätzlich untersagt:

1. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können.
2. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
3. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen.

4. Die nicht nur kurzzeitige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
5. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
6. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen.
7. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Hinweis: Nach Art. 46 Abs. 4 BayWG findet diese Vorschrift in Bayern keine Anwendung. Umbruchverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

8. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Einschränkungen des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

§ 78c Abs. 1 und 3 WHG – Verbote – gesetzliche Verpflichtung zur Nachrüstung

1. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten.
2. Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Anlässlich einer wesentlichen Änderung der Heizölverbraucheranlage sind diese Vorgaben sofort zu erfüllen.

Von den vorgenannten Verboten kann das Landratsamt im Einzelfall nach Maßgabe der §§ 78 Abs. 2, Abs. 5, sowie § 78a Abs. 2 und § 78c Abs. 1 WHG Ausnahmen erteilen.

Hinweise

1. Detailkarten vom Überschwemmungsgebiet können im Landratsamt Donau-Ries sowie in der Stadt Rain während der üblichen Dienstzeiten, aber auch im Internet unter www.donau-ries.de (Suchbegriff: Überschwemmungsgebiete) eingesehen werden.
2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage⁽¹⁾** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**⁽²⁾ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ⁽¹⁾ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- ⁽²⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 15.01.2019



Stefan Rößle
Landrat

Nr. 4

Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2019

Der Schulverband Mittelschule Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 0 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 21.01.2019 bis 04.02.2019 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung
des Schulverband Mittelschule Rain
(Landkreis Donau-Ries)
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|--|--|--------------------------------|
| im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt ab. | in den Einnahmen und Ausgaben mit in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.121.000 € 7.085.000 € |
|--|--|--------------------------------|

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 6.800.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 18.696.500 € festgesetzt:

| | | | |
|------------|-------------|------------|-------------|
| Jahr 2020: | 6.000.000 € | Jahr 2021: | 6.250.000 € |
| Jahr 2022: | 4.520.000 € | Jahr 2023: | 1.926.500 € |

§ 4¹

a) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 430.936,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.298,00 € festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 93.956,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. (Investitionsumlage)
2. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 283,00 € festgesetzt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage bzw. der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 332 Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6²

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

² Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

Gez.

(Gerhard Martin)

1. Vorsitzender

Nr. 5

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2019

Der Grundschulverband Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 BekV, Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 21.01.2019 bis 04.02.2019 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Rain
(Landkreis Donau-Ries)
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.315.000 € |
| und | | |
| im Vermögenshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.640.000 € |
| ab. | | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.175.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 20.200.000 € festgesetzt:

| | | | | |
|------------|-------------|------------|-------------|------------|
| Jahr 2020: | 4.300.000 € | Jahr 2021: | 4.800.000 € | Jahr 2022: |
| | 4.300.000 € | | | |
| Jahr 2023: | 4.200.000 € | Jahr 2024: | 2.600.000 € | |

§ 4³

Schulverbandsumlage

³ Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 2 und 3 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

3. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 782.208 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
4. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 388 Verbandsschüler festgesetzt.
5. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.016,00 € festgesetzt.
6. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 339.888 € festgesetzt.
7. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 388 Verbandsschüler festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 876,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6⁴

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Rain, den 16.01.2019

Grundschulverband Rain

Gez.

(Gerhard Martin)
1. Vorsitzender

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**

⁴Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.